



**Thunstetten**  
**Bützberg**

---

# **REGLEMENT ÜBER DAS GLOCKENGELÄUT**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern  
Genehmigungsexemplar 31. März 2025

in Kraft: 1. Juni 2025

## Reglement über das Glockengeläut

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt folgendes Reglement über das Glockengeläut

### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde Thunstetten bekennt sich zu seiner historischen Tradition als ländliches Dorf mit Glockengeläut am Tag und in der Nacht. Am Glockengeläut besteht mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinn der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Sie strebt ein massvolles Nebeneinander von traditionellen Klängen und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung an.

### Art. 2

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treicheln und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind.

### Art. 3

Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert regelmässig über die Bedeutung des Glockengeläuts. Insbesondere informiert sie Personen, welche in der Gemeinde Wohnsitz begründen, sowie die Bauherrschaften von Neubauvorhaben in angemessener Form über Zweck und Inhalt dieses Reglements.

<sup>2</sup> Sie kann dazu insbesondere Informationsanlässe durchführen, Informationen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde veröffentlichen oder an Haushalte verteilen.

### Art. 4

Anlaufstelle,

Vermittlungsversuch

<sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine Anlaufstelle, an welche sich Betroffene wenden sollen, die sich durch Geläut im Sinn dieses Reglements in ihrem Ruhebedürfnis gestört fühlen.

<sup>2</sup> Die Anlaufstelle versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Konflikt einvernehmlich zu lösen. Der Vermittlungsversuch kann weiter dazu dienen, sich unter Einbezug der zuständigen kantonalen Fachstelle betreffend die anzuwendende Messweise der Emissionen zu verständigen.

### Art. 5

Übergeordnetes Recht

Die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen des übergeordneten Rechts von Kanton und Bund sind vorbehalten.

### Art. 6

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung. Insbesondere zeigt der Gemeinderat darin in den Grundzügen auf, wie er dieses Reglement und die zugehörige Botschaft mit Blick auf den Zweck nach Art. 1 in seinen Entscheiden berücksichtigt.

### Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement am 31. März 2025 beschlossen.

4922 Bützberg, 1. April 2025

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident                      Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch                      sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch                      Giulia Capizzi

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über das Glockengeläut vom 10. April 2025 bis zum 12. Mai 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Thunstetten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 16. Mai 2025

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi